Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

Fünfter Abschnitt. Die Hinterbliebenenversorgung

urn:nbn:de:bsz:31-318627

anstellung eines Beamten im inländischen statichen Dienste (§ 50 Ziffer 2) mit dem Tage des Dienstantritts auf der etatmöbigen Stelle

etatmäßigen Stelle.

ren

um

en

ens

rung tritt f das folgt eriidi eriidi s den Disp eminis Das gänzliche oder teilweise Ruhen des Ruhegehalts in den Fällen des § 51 Ziffer 3 tritt mit dem Tage ein, mit dem die Gesamtbezüge des Beamten den ohne Kürzung des Ruhegehalts zulässigen Höchstbetrag übersteigen.

§ 53.

Buftändigkeit gur Bersetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschließung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im übrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe: und Unterstützungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Geset;) oder Berordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe= oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Boraussetzungen für das Erzlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorzliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 55.2)

Unspruch auf Sterbegehalt im allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate

2) VV3BB § 73.

¹⁾ Bgl. § 40 Beamtengesetz.

den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Behalts und Wohnungsgeldes und der etwa verliehenen Dienstzulage als Sterbegehalt.

Aus wandelbaren Bezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn sie einen Bestandteil des Ein=

kommensanschlags (§ 18) gebildet haben.

Sinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts.

§ 56.1)

Bezugsberechtigte und :befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt gang oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Berftorbene Eltern, Brogeltern, Beschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv=, Stief= oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 57.2)

Sonst zulässiger Sterbegehalt.

Den in § 56 bezeichneten Angehörigen eines nicht= etatmäßigen Beamten, deffen Umt feine gange Beit und Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Diensteinkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts bewilligt werden.

1) BB3BB 74, 76.



²⁾ BB3BB §§ 75, 76, 77.

§ 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 56 Abs. 2 und § 57 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen seis ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil der Ber-

lassenschaft des Verstorbenen.

5 E

te.

Des

11111

71,

er

die

en.

80

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59.

Die Unsprüche der Sinterbliebenen auf Bersorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe, solange sie sich nicht wieder verheiratet, und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einstweiliger (§§ 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben infolge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Cheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 61.1)

Das gesetzliche Witwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Witwengeld steht der Witwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder infolge einer der in § 34 Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Veranlassungen verstorben ist.

Das gesetzliche Witwengeld beträgt 30% des maß=

gebenden Einkommensanschlags (§ 18).

Als maßgebender Einkommensanschlag ist vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in § 63 derzenige anzusehen, der vor dem Tode oder der Zuruhesetzung des Beamten zuletzt urkundlich sestgestellt worden ist (§ 20). Bei Beamten, die gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, bevor sie den Höchstella auf ihrer Amtsstelle erreicht hatten, wird zur Berechnung des Witwengeldes dem Einkommensanschlag von der nächsten nicht mehr anerfallenen Zulage der Teilbetrag zugeschlagen, der dem abgelausenen, auf volle Halbjahre abzurundenden Teil der Zulagesrist entspricht.

§ 62.

Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der im § 61 Absach 1 bezeichneten Boraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zurzeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war: zwei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind;

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zurzeit des Todes des Beamten zum Bezug des Witwengeldes nicht berechtigt war:

> wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: vier Zehntel, wenn zwei Kinder dieser Art vor-

¹⁾ Bu §§ 61 und 62: BB3BG § 78.

handen sind: sieben Zehntel, wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes dersselben drei Zehntel des Witwengeldes.

§ 63.

Ausnahmsweise Festsehung des Versorgungsgehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter aus einem Amte mit höherem Einkommensanschlag unter den in § 42 bezeichneten Boraussetzungen in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag übergetreten und mit Tod abgegangen oder zuruhegesetzt worden ist, ohne den früheren Anschlag wieder erreicht zu haben, so wird dieser letztere nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absat 3 Sat 2 der Bezechnung des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

Wenn ein etatmäßiger Beamter unter den nach § 43 einen Unspruch auf Ruhegehalt begründenden Borausssetzungen in eine nichtetatmäßige Beamtenstelle übergetreten ist, so haben bei seinem Tode seine Hinterbliebenen den Unspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Derselbe ist in diesem Falle nach dem letzten für den Beamten auf der etatmäßigen Umtsstelle maßgebend gewesenen Einkommensanschlag, gegebenenfalls mit einem Juschlag nach § 61 Ubsat 3 Sat 2, zu berechnen.

Der ausnahmsweise Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß Absat 1 und 2 besteht nicht für Hinterbliebene, die aus einer nach dem Übertritt in die etatmäßige Amtsstelle mit niedrigerem Einkommensanschlag oder in die nichtetatmäßige Stellung geschlossenen Ehe stammen.

§ 64.

Kürzung des Witwengelds.

Wenn die Witwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den vorstehenden Paragraphen berechnete Witwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um ein Zehntel,

it de

nzu: Be: Bei

ind

iģi

11,

ift

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um zwei Zehntel,

von mehr als 45 Jahren: um drei Zehntel. Der Betrag des Waisengeldes (§ 62) wird aus diesem Unlaß nicht gekürzt.

§ 65.1)

Sonst zulässiger Bersorgungsgehalt.

Den Sinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der zuruhegesett worden oder gestorben ist, bevor er den Unspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Brunde der Billigkeit und des Bedurfnisse ein Bersorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise verwilligt werden.

Der Bersorgungsgehalt darf in diesem Fall im ganzen den Betrag von fünfunddreißig vom Hundert des letten für den Beamten urkundlich festgestellten Einkommensanschlags nebst etwaigem Zuschlag nach § 61 Absat 3 Sat 2

nicht übersteigen.

§ 66.

Aufrechnung sonstiger Versorgungsgehalte.

hat ein Beamter aus einem früheren öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Besetzes zu berechnen= den Bersorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 67.2)

Ruhen des Versorgungsgehalts.

Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste (§ 36 Absatz 2), die sonst einem Beamten übertragen zu werden

¹⁾ DB3BB § 79. 2) BB3BB § 80.

pflegt, so werden die ihr hieraus zukommenden Bezüge einschließlich eines aus solchem Dienstwerhältnis etwa erdienten Ruhegehalts, insoweit sie den Betrag von tausend Mark übersteigen, im hälftigen Betrage auf das ihr zuskommende Witwengeld aufgerechnet.

§ 68.1)

Kürzung des Versorgungsgehaltes.

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 34 Absat 2 Ziffer 2 im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Witwen= wie das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Witwen= und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

31)

em

în

ten

111:

§ 69.

Aufrundung der Beträge.

Bruchteile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in § 68 — für eine volle Mark angenommen.

§ 70.2)

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Bersorgungsgehalts beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Tage nach dem Tode des Beamten, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt.

Sie endigt mit dem Absauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

¹⁾ BB3BB § 81.

²⁾ VV3BB § 82.

Entscheidung über Gewährung des Berforgungsgehalts.

Der Bersorgungsgehalt wird aus der Beamtenwitwen-

kasse bezahlt (Artikel 17 des Etatgesetes).

An wen die Zahlung des Bersorgungsgehalts rechtsgültig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Bezugsberechtigte zu verteilen ist, bestimmt der Berwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse (Artikel 17a Absat 2 des Etatgesets) unter Ausschluß des Rechtswegs.

Sechster Abschnitt.

Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 72.2)

Bewährung eines Ruhe: und Bersorgungsgehalts im Falle einer Berunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Beranlassung desselben ohne eigenes Berschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so ist demselben, bezw. im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht der Rechtsanspruch auf einen höhern Betrag nach dem vierten und fünsten Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhes

¹⁾ BB3BB § 83.

²⁾ Fassung des Gesethes vom 12. März 1896 (Ges. und VDBl. S. 58). An Stelle von Abs. 3 dieses Gesethes ist § 3 des Gesethes, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen (Ges. und VDBl. 1902 S. 208) getreten.